IV ZB 128/57

B e s c h l u ß

In Sachen

des Handelsvertreters Hugo A[redacted] in O[redacted], T[redacted] Kreis R[redacted],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

g e g e n

die Handelsvertreterin Josefine A[redacted] geb. P[redacted] in O[redacted], T[redacted] Kreis R[redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der Sitzung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 29. Mai 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Ravensburg vom 4. März 1954 ist die Ehe der Parteien geschieden und ein Verschulden des Klägers festgestellt worden. Gegen dieses ihm am 14. März 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. April 1957 Berufung eingelegt. Wegen schwebender Vergleichsverhandlungen hat er am 30. April 1957 beantragt, die Berufungsbegründungsfrist um 14 Tage zu verlängern. Auf diesen Antrag ist die Berufungsbegründungsfrist durch Verfügung des Vorsitzenden vom 30. April 1957 bis zum 18. Mai 1957 verlängert worden. Diese Verfügung ist am 2. Mai 1957 zur Zustellung an den Kläger gegeben worden. Der Kläger hat behauptet, er habe die Verfügung nicht erhalten. Er hat seine Berufung am 23. Mai 1957 begründet und gebeten, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Beschwerde könnte nur Erfolg haben, wenn dem Kläger zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt worden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach § 233 ZPO kann dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden, denn er ist nicht durch ein Naturereignis oder durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden, die Berufungsbegründungsfrist zu wahren. Die Frist ist vielmehr

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

infolge eines Verschuldens des Prozeßbevollmächtigten des Klägers versäumt worden, das der Kläger sich nach § 232 ZPO zurechnen lassen muß. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers war verpflichtet, die äußerste von ihm zu verlangende Sorgfalt aufzuwenden, damit die Frist gewahrt wurde. Dazu genügte es nicht, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist den Antrag auf Verlängerung dieser Frist stellte. Er mußte vielmehr die Angelegenheit weiter überwachen oder überwachen lassen. Da er, wie er angibt, keine Nachricht über die Verlängerung dieser Frist erhielt, hätte er spätestens am 4. Mai 1957, dem letzten Tage der Frist, beim Berufungsgericht nachfragen müssen, ob seinem Antrag entsprochen war. Diese Rückfrage mußte er halten, obwohl er damit rechnete, daß seinem Antrag entsprochen und daß er eine Nachricht über die erfolgte Fristverlängerung erhalten würde. Er konnte nicht wissen, ob das Gericht rechtzeitig über seinen Antrag entscheiden und ihm stattgeben würde. Schon um vorzubeugen, daß die Begründungsfrist versäumt würde, falls seinem Antrag nicht rechtzeitig entsprochen würde, hätte er Rückfrage halten müssen. Keineswegs durfte er, wie es hier geschehen ist, die Akten in der Erwartung, sie würden ihm mit einer entsprechenden Verfügung des Gerichts wieder vorgelegt, aus der Fristkontrolle herauslassen. Solange der Anwalt in der Sache noch eine Frist zu wahren hat, müssen die Akten auch in der Fristkontrolle bleiben. Der Anwalt genügt seiner Sorgfaltspflicht nicht, wenn er sich darauf verläßt, daß die Akten ihm mit einem in Kürze zu erwartenden Eingang vorgelegt werden und so wieder unter die Kontrolle kommen.

Hätte der Prozeßbevollmächtigte diese Nachfrage gehalten, oder hätte er die Akten weiter unter Fristkontrolle

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gelassen, dann hätte er erfahren, daß die Frist seinem Antrag entsprechend bis zum 18. Mai 1957 verlängert war und er hätte die Berufung rechtzeitig begründen können. Da somit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht erteilt werden kann, hat das Berufungsgericht die Berufung mit Recht nach §§ 519, 519 b ZPO als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden